

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Richtplanteilrevision 2022

Teilnehmerangaben:

SP Zürich Gartenhofstrasse 15 8004 Zürich

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich Amt für Raumentwicklung Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich

 $\hbox{E-Mail-Adresse: richtplan@bd.zh.ch}\\$

Telefon: +41 43 258 85 17

Teilnehmeridentifikation:

123866



Richtplanteilrevision 2022 Auszug der Stellungnahme vom 13. März 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kapitel 2: Siedlung	2.1.2 Massnahmen	Einleitende Bemerkungen	Einleitende Bemerkungen Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Richtplans 2022.
_			Wir bedauern, dass die Gebiete für Windkraftanlagen in diesem Richtplanpaket noch nicht enthalten sind. Wir fordern, dass der Kanton Zürich schnell vorwärts macht mit dem Bau von Windanlagen und dazu braucht es die Einträge im Richtplan.
Kapitel 2: Siedlung	2.1.2 Massnahmen	Der ganze Richtplantext ist in gendergerechter Sprache zu verfassen.	«Inklusive Sprache erreicht also nicht nur mehr Menschen, da sie niemanden ausschliesst, sie macht vor allem auch jene Menschen sichtbar, von denen auch wirklich gesprochen wird.» Quelle: Kanton Zürich, https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/gleichstellung/inklusion.html S. RRB 1171 vom 24.4.1996 https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-schulen-sek-ii/f%C3%BChrungshandbuch/chancengerechtigkeit/richtlinien_zur_sprachlichen_gleichbehandlung
Kapitel 2: Siedlung	2.5 Weiler	Der Kanton soll die Zuweisung bestehender Kernzonen in Weilerzonen vornehmen. Darum soll der erste Absatz bei b) Gemeinden zu a) Kanton verschoben werden und die Verantwortung klar geregelt werden.	Nur wenn der Kanton die Umteilung in die Weilerzonen macht, ist sichergestellt, dass dieser Prozess sauber gestaltet wird und in den neuen Zonen kein Wachstum stattfindet.
Kapitel 2: Siedlung	2.5 Weiler	Der Kanton soll aber das Siedlungsgebiet so ausdehnen, dass möglichst viele rechtskräftige Kernzonen als solche erhalten bleiben. Diese Ausdehnung darf jedoch nur einmalig sein und nicht dazu missbraucht werden, die Zersiedlung generell zu legalisieren.	Es geht nur um den Bestandes-Erhalt rechtskräftiger Kernzonen, mit dem Ziel, die für die Zürcher Landschaft typischen Streusiedlungen zu erhalten, zu erneuern und moderat zu entwickeln. Die Ausdehnung des Siedlungsgebietes in Kernzonen soll nur dort erfolgen, wo eine gute ÖV-Güteklasse vorliegt.
Kapitel 3 Landschaft	3.9.1 Ziele	Bei Wildtierkorridoren sollen langfristig auch bestehenden Beeinträchtigungen wenn möglich abgebaut werden.	Nicht nur neue Beeinträchtigungen stören die Wildtierkorridore. Auch bestehende Beeinträchtigungen stören die Tiere und sind darum langfristig zu entfernen.
Anpassungen Kapitel Verkehr	4.2 Strassenverkehr	Zu 4.2.2 Karteneinträge: Die SP Kanton Zürich verlangt, dass sämtliche Einträge in der Tabelle und in der Richtplankarte gestrichen werden. Ausnahmen sind übergeordnete Festlegungen des Bundes (Netzbeschluss Nationalstrassen), sowie Staatsstrassen, wovon die Zweckmässigkeit explizit nachgewiesen wurde. In diesem Nachweis muss ein deutlich höherer Nutzen des Vorhabens für Gesellschaft und Wirtschaft ausgewiesen sein als derjenige des Verzichts darauf. Zudem muss das Vorhaben umweltverträglich sein.	In Zeiten der Klimakrise dürfen keine neuen Strassen gebaut oder bestehende Strassen ausgebaut werden. Die Bedürfnisse an Mobilität müssen sich an die Kaskade Verzichten – Verlagern – Verhessern richten. Zu verantworten sind folglich neue Strassen nur, wenn sie der Gesellschaft und Wirtschaft einen Mehrnutzen bringen, den Umstieg auf Velo und Bus fördern, und nur dann, wenn ihren Bau auch umweltverträglich ist.
Anpassungen Kapitel Verkehr	4.3 Öffentlicher Verkehr	Zu 4.3.1 Ziele: Die Erwähnung der Anbindung an die benachbarten Metropolitanräume reicht nicht zur Erfüllung der Motion 167/2020 «Internationale Anbindung des Wirtschaftsraumes Zürich durch direkte Zugverbindungen».	Wie in der Motion gefordert sind die konkrete Ziele zu benennen.
Anpassungen Kapitel Verkehr	4.3 Öffentlicher Verkehr	Zu 4.3.2. Karteneinträge Der Eintrag Nr. 17 «Dietikon Stoffelbach – Bahnhof Dietikon» ist erst zu streichen, wenn dieser Doppelspurausbau wirklich realisiert wurde.	Die Streichung der Eintrags Nr. 17 war bereits in der Richtplanrevision 2020 enthalten und wurde von der KEVU gestrichen. Wir werden den Fortschritt hier weiter genau beobachten.
Anpassungen Kapitel Verkehr	4.6.1 Ziele	Wir begrüssen die Neuformulierung dieses Kapitels ausdrücklich. Es ist richtig und wichtig, dass das Thema Güterverkehr im Amt für Mobilität mehr Aufmerksamkeit bekommt. Insbesondere das Augenmerk auf die negativen Auswirkungen des Güterverkehrs wie Lärm und anderen Emissionen ist beizubehalten.	-



Richtplanteilrevision 2022 Auszug der Stellungnahme vom 13. März 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anpassungen Kapitel Verkehr	4.6.2 Karteneinträge	Bei Eintrag 10 ist auf die Streichung des Teilsatzes "der regionale Verteil- und Sammelverkehr bis zu einer Distanz von 40 Strassenkilometern erfolgt in der Regel auf der Strasse; der überregionale Verkehr wird auf der Schiene abgewickelt; der strassenseitige Verkehr unterliegt dem Controlling gemäss Pt. 4.1.3;" zu verzichten.	Die Definition von 40 Strassenkilometern ist unbedingt im Richtplan zu belassen. Sonst wird der Gateway Limmattal für den Güterumschlag der gesamten Deutschschweiz benutzt. Das ist nicht im Sinne der Region.
Kapitel 6		Keine Antwort	Keine Antwort
Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort
Erläuterungsbericht		Keine Antwort	Keine Antwort



Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

PBG Revision: Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Zürich Gartenhofstrasse 15 8004 Zürich

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich Amt für Landschaft und Natur Walcheplatz 1 8090 Zürich

E-Mail-Adresse: margot.wegmann@bd.zh.ch

Telefon: +41 43 259 27 14

Teilnehmeridentifikation:

142905



PBG Revision: Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen Auszug der Stellungnahme vom 13. März 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen	2.2 Gesetzliche Grundlage	Erfasst von: Felix Stocker Auf die Teilrevision sei zu verzichten.	Im Kanton Zürich müssen seit 2011 FFF bei deren Beanspruchung kompensiert werden. Die Regelung gemäss Richtplan greift, die Kompensation funktioniert gut und führt sogar dazu, dass die FFF seither leicht zugenommen hat. So ist heute der durch den Bund vorgegebene Mindestumfang an FFF von 44'400 ha nicht nur eingehalten, sondern um etwa 200 ha übertroffen. Es ist schlicht kein Handlungsbedarf für eine zusätzliche gesetzliche Regelung erkennbar. Im Sachplan FFF des Bundes ist explizit vorgegeben, dass die Kantone zur langfristigen Sicherung ihres FFF-Kontingents in ihrem Richtplan verbindliche Massnahmen festlegen müssen. Das hat der Kanton Zürich wirksam erfüllt, eine Aufblähung des PBG ist weder gefordert noch sachgerecht.
Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen	2.2 Gesetzliche Grundlage	Erfasst von: Felix Stocker Gleichzeitg mit der PBG-Teilrevision für die FFF-Kompensation sei in der gleichen Vorlage eine PBG-Teilrevision vorzunehmen, die einen wirksamen und umfassenden ökologischen Ausgleich einführt.	Wie im Antrag "Verzicht auf diese PBG-Teilrevision" aufgezeigt, besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bezüglich FFF. Hingegen nimmt die Biodiversität im Kanton Zürich heute rasch und stark ab. Es besteht ein dringender und grosser Bedarf nach zusätzlichen, ökologische hochwertigen Flächen, die untereinander vernetzt sind. Ein ökologischer Ausgleich bezweckt, unabhängig von anderen bodenbeanspruchenden Vorhaben solche Flächen als Lebensraum und Verbindungsstruktur für gefährdete Pflanzen und Tiere bereitzustellen; Grundlage dafür ist eine Fachplanung ökologische Infrastruktur, wie sie der Kanton zurzeit aufgrund seiner NFA-Vereinbarung mit dem Bund erarbeitet. Er entspricht zudem einem menschlichen Grundbedürfnis – dem Erhalt der eigenen Lebensgrundlage – und explizit auch dem Zweck der Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 1 RPG). Sowohl die FFF-Kompensation als auch der ökologische Ausgleich betreffen die Flächenbelegung ausserhalb der Bauzone. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diesbezüglich ein Thema ohne Handlungsbedarf (FFF) gesetzlich geregelt werden soll, ein Thema mit grossem und dringendem Handlungsbedarf (ökologischer Ausgleich) dagegen nicht. Beziehungsweise: Neue gesetzliche Regelungen zur Flächenbelegung ausserhalb der Bauzone sind problemorientiert zu erlassen, also zum ökologischen Ausgleich, und nicht zur FFF-Kompensation. Der Kantonsrat hat eine entsprechende Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt (KR-Nr. 395/2019).
Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen	6.3.1 § 38 Abs. 1	Erfasst von: Felix Stocker § 38 Abs. 1: "Werden Fruchtfolgeflächen dauerhaft einer Bauzone zugewiesen oder in einen Gestaltungsplan einbezogen, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen (Ergänzen) soweit es möglich und zumutbar ist"	Es soll jeweils die gleiche Abwägung wie beim Ersatz von zerstörten Schutzobjekten vorgenommen werden müssen (vgl. § 204 Abs. 2 PBG).
Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen	6.3.3 § 38 Abs. 3	Erfasst von: Felix Stocker § 38 Abs. 3: "Die Aufwertung darf nicht auf Flächen mit wertvollen Lebensräumen im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. g erfolgen (Ergänzen) und diese nicht negativ beeinflussen. Dasselbe gilt auf Flächen, die dem ökologischen Ausgleich dienen."	Ökologisch wertvolle Lebensräume, insbesondere auch Moore und trockene Magerwiesen, werden durch die umliegenden Flächen beeinflusst. Namentlich können durch landwirtschaftliche Aufwertungen in der Umgebung zusätzliche Nährstoffe und Pestizide in die Lebensräume gelangen oder deren Wasserhaushalt verändert werden. Dadurch können diese Lebensräume stark an Wert verlieren, auch wenn die Fläche selber nicht angetastet wurde. Solche zusätzlichen negativen Einflüsse sind zwingend zu vermeiden.



PBG Revision: Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen Auszug der Stellungnahme vom 13. März 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Kompensationspflicht Fruchtfolgeflächen	6.4.1 § 232 b Abs. 1	Erfasst von: Felix Stocker § 232 b Abs. 1: "Bei Bauten und Anlagen, die Fruchtfolgeflächen beanspruchen, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Die Ersatzpflicht ist zu erfüllen entfällt, wenn a. der Gesamtverbrauch der betreffenden Bauherrschaft unter 5000 m2 bleibt, oder überschreitet b. die beanspruchte Fläche dem ökologischen Ausgleich dient. Der Ersatz hat innert fünf Jahren zu erfolgen."	Allgemein zum grossen und dringenden Handlungsbedarf bezüglich ökologischer Ausgleich siehe Begründung zu Antrag 2. Zudem: Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Aufwertung eignen, sind in der Regel anthropogen verändert. Sie waren ursprünglich oft ökologisch wertvoll und wurden ihres Wertes durch Drainagen, Düngung oder Gewässerbegradigung beraubt. Es ist absurd, die Wiederherstellung einzelner solcher Flächen mit einer FFF-Kompensationspflicht zu belegen. Dies gilt umso mehr, als dass Flächen des ökologischen Ausgleichs weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Dies ist ein entscheidender Unterschied zu anderen Bauten und Anlagen, die das Land in der Regel der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, aber auch dem ökologischen Ausgleich entziehen. Überbauungen ausserhalb der Bauzone, die lediglich einer Baubewilligung bedürfen, sind im Einzelfall meistens nicht kompensationspflichtig, weil sie weniger als 5'000 m2 beanspruchen. Allerdings gibt es sehr viele solcher Überbauungen mit einem insgesamt erheblichen Flächenverbrauch. Das führt zu einer unhaltbaren Situation: Die insgesamt grössere und wegen Überbauung für die landwirtschaftliche Nutzung verlorene Fläche sollen nicht kompensiert werden müssen; die kleinere, weiterhin im Rahmen des ökologischen Ausgleichs landwirtschaftlich genutzte Fläche dagegen schon. Auch deshalb sind Flächengestaltungen für den ökologischen Ausgleich von der FFF-Kompensation auszunehmen.



Zustimmungsmessung

Aussage	Zustimmung
Sind Sie grundsätzlich mit der vorgeschlagenen Änderung des PBG betreffend Kompensationspflicht für Fruchtfolgeflächen einverstanden?	Keine Antwort